

ERRICHTUNGSERKLÄRUNG

§ 1 Firmenwortlaut

Die Firma der Gesellschaft lautet:

VG Newsmedia GmbH.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die kollektive Wahrnehmung und Nutzbarmachung der Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche (im Folgenden kurz „Rechte“) von Zeitungs- und Zeitschriftenmedienverlagen an deren Publikationen und darin enthaltenen Werken und sonstigen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Leistungen, insbesondere der Rechte der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs. 1 (österreichisches) Urheberrechtsgesetz, in deren Interesse, aber im eigenen Namen im Rahmen der der Gesellschaft erteilten Wahrnehmungsgenehmigung und der mit den Bezugsberechtigten geschlossenen Wahrnehmungsverträge.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die in Abs 1 bezeichneten Rechte wahrzunehmen und durch die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen an dritte Personen und/oder das Inkasso von Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen nutzbar zu machen, den Rechteinhabern ihre Anteile zu verrechnen und auszubezahlen, sowie überhaupt alle wie immer gearteten Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des vorstehend beschriebenen Geschäftszweckes erforderlich oder nützlich sind.
- (3) Die Gesellschaft lässt sich vertraglich von den Rechteinhabern mit deren Wahrnehmung betrauen, soweit ihr die Rechte nicht kraft Gesetzes zustehen. Vertragspartner der Gesellschaft werden im Folgenden „Bezugsberechtigte“ genannt.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit ausländischen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über die gegenseitige Wahrnehmung der Rechte zu schließen.

§ 3 Geschäftsführung und Firmenzeichnung

- (1) Die Gesellschafter bestellen einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Zeichnung der Gesellschaftsfirma und alle Willenserklärungen erfolgen durch den Geschäftsführer; wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer kollektiv; die Mitgliederhauptversammlung kann jedoch auch mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Firma wird in der Weise gezeichnet, dass die zeichnungsberechtigten Personen unter dem von wem immer geschriebenen oder gedruckten Firmenwortlaut ihre Unterschrift setzen.

§ 4 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, an anderen Orten des In- oder Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 5 Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat bei Gründung keinen Aufsichtsrat. Vor Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft als Verwertungsgesellschaft hat die Mitgliederhauptversammlung, soweit dies gesetzlich zur Erlangung einer Wahrnehmungsgenehmigung nach dem Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist, einen Aufsichtsrat zu bestellen, der aus drei Mitgliedern besteht. Als Zeitpunkt der Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft gilt die erstmalige Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung. Soweit es verschiedene Kategorien von Bezugsberechtigten gibt, ist eine faire und ausgewogene Vertretung verschiedener Kategorien von Bezugsberechtigten im Aufsichtsrat sicherzustellen. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal in jedem Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten; die Sitzungen sollen vierteljährlich stattfinden.
- (3) Die Funktionsperiode endet mit der Beschlussfassung über die vierte Jahresbilanz der Funktionsperiode.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden diesem von der Mitgliederhauptversammlung zugeteilt.
- (5) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte auf Grund einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (6) Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören die Überwachung der Geschäftsführung, die Ausarbeitung des Verteilungsplanes auf Grund der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze und die ihm durch das VerwGesG in seiner jeweils gültigen Fassung oder durch die Mitgliederhauptversammlung sonst zugewiesenen Aufgaben. Die Mitgliederhauptversammlung kann die Befugnisse nach § 14 Abs. 2 Z 5 bis 8 VerwGesG dem Aufsichtsrat übertragen.

§ 9 Mitgliederhauptversammlung (Generalversammlung)

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den Gesellschaftern.
- (2) Jene Bezugsberechtigten der Gesellschaft, die keine Stammeinlagen übernommen haben und auch nicht Eigentümer oder Mitglieder eines Gesellschafters der Gesellschaft sind (Versammlung der Bezugsberechtigten, § 10), werden mit drei Personen in der Mitgliederhauptversammlung vertreten (Gemeinsame Vertretung, § 11). Diese Personen werden von der Versammlung der Bezugsberechtigten gemäß § 11 gewählt.
- (3) Sämtliche durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse (§ 35 GmbHG samt Verweisen) werden in der Mitgliederhauptversammlung oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 Absatz 1 GmbHG gefasst. Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere auch für die Beschlussfassung über die in § 14 Abs. 2 VerwGesG 2016 genannten Gegenstände

zuständig.

- (4) Die Mitgliederhauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von sämtlichen Teilnehmern im Einzelfall einvernehmlich bestimmten, Ort statt. Die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses ist zulässig, in Belangen gemäß § 11 Abs 3 lit d jedoch nur, wenn dem alle Stimmberechtigten in einer vorangegangenen Mitgliederhauptversammlung zugestimmt haben; der Umlaufbeschluss kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Die Mitgliederhauptversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten (ordentliche Mitgliederhauptversammlung). Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor ihrem Stattfinden per schriftlicher Einladung einberufen. Bis 14 Tage vor dem Stattfinden können weitere Tagesordnungspunkte eingebracht werden.
- (6) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung beschließt insbesondere über den Transparenzbericht und den darin enthaltenen Jahresabschluss. Außer den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine Mitgliederhauptversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- (7) Je Euro 10,-- einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu. Die Personen der Gemeinsamen Vertretung haben für die Belange gemäß § 11 Abs 2 lit d) je hundertfünfzig Stimmen.
- (8) Die Ausübung des Stimmrechtes kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen, der hierzu einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht bedarf.
- (9) Im Übrigen finden auf die Mitgliederhauptversammlung die gesetzlichen Bestimmungen des VerwGesG 2016 und die auf die Generalversammlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des GmbHG, Anwendung.

§ 10 Versammlung der Bezugsberechtigten

- (1) Jene Bezugsberechtigten, die keine Stammeinlagen übernommen haben und auch nicht Eigentümer, Mitglieder oder Bezugsberechtigte eines Gesellschafters der Gesellschaft sind, bilden die Versammlung der Bezugsberechtigten.
- (2) Die Versammlung der Bezugsberechtigten hat zumindest einmal jährlich zu tagen. Sie ist von der Geschäftsführung mindestens drei Wochen vor jeder Mitgliederhauptversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Versammlung hat mitsamt der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung allen Bezugsberechtigten auf der Website der Gesellschaft mindestens eine Woche vor ihrem Stattfinden zur Verfügung zu stehen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz. Allen anwesenden Bezugsberechtigten ist seitens der Geschäftsführung eine aktuelle Information zur geschäftlichen Situation und voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft sowie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Zur Wahrung der Repräsentativität der Bezugsberechtigtenversammlung hat die Versammlung der Bezugsberechtigten der Gemeinsamen Vertretung Weisungen zu erteilen, wie sie ihre Rechte (§ 11 Abs 2) in der Mitgliederhauptversammlung auszuüben hat. Diese Beschlüsse haben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu ergehen.

§ 11 Gemeinsame Vertretung

- (1) Die Gemeinsame Vertretung besteht aus drei Personen und ist von der Versammlung der Bezugsberechtigten mit einfacher relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
- (2) Die Gemeinsame Vertretung hat:
 - a. das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen;
 - b. das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen;
 - c. das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen;
 - d. das Recht auf Mitbestimmung in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag im Sinne des VerwGesG 2016 und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (insbesondere die in § 6 Abs. 2 Z 4 VerwGesG 2016 genannten).
- (3) Hinsichtlich der Stimmrechtsausübung für Belange nach Abs 2 lit d) sind die Mitglieder der Gemeinsamen Vertretung an die Beschlüsse der Versammlung der Bezugsberechtigten gebunden.

§ 12 Virtuelle und hybride Mitgliederhauptversammlungen

Die Mitgliederhauptversammlung kann, insbesondere zur Erfüllung von § 15 Abs. 5 VerwGesG 2016, außerdem unter den im Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG, BGBl. I Nr. 79/2023 in der jeweils geltenden Fassung) näher geregelten Voraussetzungen auch virtuell (einfach oder moderiert) oder hybrid abgehalten werden. Über die Einberufungsform entscheidet die Geschäftsführung, sie hat auch die organisatorischen und technischen Festlegungen zu treffen.

§ 13 Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn berechnet. Die Geschäfte sind grundsätzlich so zu führen, dass die Erträge nach Abzug der erforderlichen Aufwendungen den Bezugsberechtigten zu Gute kommen.

§ 14 Verteilung

- (1) Bei der Verteilung sind die Vorgaben des VerwGesG 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Verteilungsbestimmungen haben insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:
 - (a) Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil vom Ertrag zu erhalten.
 - (b) Dort, wo sich die tatsächliche Nutzung mit vernünftigem Aufwand nicht feststellen lässt, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen.
 - (c) Rechteinhabern abgeleiteter Rechte steht gemäß den Verteilungsbestimmungen ein Anteil am Aufkommen aus der Wahrnehmungstätigkeit der Gesellschaft zu.
- (2) Im Übrigen wird das Aufkommen nach Abzug der Kosten nach dem vom Aufsichtsrat

beschlossenen Verteilungsplan (§ 8 (6)) an die Bezugsberechtigten verteilt.

- (3) Die Verteilungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird außer in den im Gesetz festgelegten Fällen durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung aufgelöst. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, dass bei der Mitgliederhauptversammlung, in welcher der Auflösungsbeschluss gefasst wird, mindestens vier Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten sind und von den Anwesenden eine Mehrheit von vier Fünfteln für die Auflösung stimmt.
- (2) Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Bezugsberechtigten im Verhältnis des Tantiemenaufkommens der letzten drei vollständigen Geschäftsjahre zu verteilen

§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen

Eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur dann gestattet, wenn die Mitgliederhauptversammlung hierzu einstimmig ihre Bewilligung erteilt.

§ 17 Subsidiäre Geltung des Gesetzes

Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nicht in diesem Vertrag rechtsverbindlich geordnet sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Gründungskosten

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages sowie der Gründung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben werden bis zum Höchstbetrag von € 3.000,– von der Gesellschaft übernommen. Mit dieser Beschränkung sind die Gründungskosten als Aufwand in den ersten Jahresabschluss der Gesellschaft einzustellen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Bezeichnungen geschlechterspezifischen Zusatz verwendet werden, sind darunter männliche als auch weibliche Bezeichnungen bzw. Personen zu verstehen.